Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 145 (1979)

Heft: 4

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kritik und Anregung

Nein zur Busipo – Konsequenzen für die Armee?

Nachdem im Abstimmungskampf zur Busipo aus Kreisen militärischer Verbände und Armeestellen merkwürdigerweise keine Voten und Parolen abgegeben wurden – im Gegensatz etwa zur Zivildienstinitiative – erlaube ich mir nach dem Ergebnis der Abstimmung aus persönlicher Sicht eine Nachbetrachtung.

Doppelte Aufgabe der Armee. Die Bundesverfassung (Art. 2) und die Militärgesetzgebung (Artikel 195 der Militärorganisation) übertragen der Armee immer noch eine doppelte Aufgabe: Auf der einen Seite steht ihr Einsatz gegen aussen, das heisst ihre Verwendung gegen einen (oder mehrere) Drittstaaten, die mit bewaffneter Macht unseren Frieden stören und unsere Freiheit und Unabhängigkeit bedrohen könnten. Daneben besteht aber noch eine zweite Möglichkeit der Inanspruchnahme: Der Einsatz der Armee im Landesinnern, zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Land. Dieser zweite Fall der Verwendung der Armee tritt, namentlich in Zeiten innerer Stabilität, etwas in den Hintergrund. Dennoch sind Notzeiten des Staates denkbar, in denen die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes für den Staat ebenso bedeutungsvoll werden kann wie die Verteidigung gegen aussen. Im Zusammenhang mit den jüngsten terroristischen Aktionen im Ausland, die sogar an der Schweizergrenze nicht ganz Halt machten, war zur Genüge festzustellen, dass auch der demokratische Staat in ganz neuartiger Weise Provokationen der Gewalt ausgesetzt ist. Vereinzelte kleinere Gruppen sind der Meinung, es seien nicht nur Demonstrationen, sondern auch Ausschreitungen erlaubt, die bereits unter die verschiedensten Tatbestände im Rahmen des strafrechtlichen Staatsschutzes fallen.

Verändertes Bedrohungsbild. Da solche Notzeiten nun offensichtlich nicht nur der Vergangenheit angehören, hat sie der Bundesrat einerseits in seinem «Bericht an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik vom 27.6.73» berücksichtigt und andererseits im «Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes» konsequent weiterverfolgen und die Armee vom Ordnungsdienste weitgehend entbinden wollen. Nachdem das zitierte Gesetz in der Abstimmung vom 2.12.78 vom Souverän abgelehnt wurde, stellt sich die Frage: «Was nun?» Natürlich kann man entgegnen: «Das gleiche und genauso wie bisher!» Ist damit der Bedrohungsform unter dem Globalbegriff «Massiver gewaltsamer Angriff gegen die innere Ordnung» aber Rechnung getragen? Jetzt, da die Busipo abgelehnt wurde, bedeutet das nicht, dass die Aufgabe der Armee für den Ordnungsdienst neu zu überdenken ist?

Die Zuständigkeiten sind geregelt. Damit wird in keiner Weise bestritten, dass die Handhabung von Ruhe und Ordnung in erster Linie eine Aufgabe der Polizei ist und auch grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Die Voraussetzung für einen Einsatz von Armeetruppen ist denn auch erst dann gegeben, wenn die Ordnung im Innern von «einer die staatliche Macht in Frage stellenden gewaltsamen Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden» bedroht ist (Burckhard). Die Kantone verfügen zu diesem Zwecke über die Wehrkraft ihres Gebietes (Bundesverfassung Art. 19[4], Militärorganisation Art. 203, Verfassung des Kantons Baselland § 23, Ziff. 3). Aber auch der Bund kann das Aufgebot von Truppen zum Ordnungsdienst veranlassen (MO Art. 203[3]). Diesen Fall des Einschreitens des Bundes zur Erhaltung oder Wiederherstellung gestörter Ordnung im Innern nennt das Bundesrecht «eidgenössische Intervention» (Bundesverfassung Art. 16 und 17).

Geschichtliches. Es sei an dieser Stelle wieder einmal in Erinnerung gerufen, dass

- Zwischen 1856 und 1971 36mal Truppenteile für den Ordnungsdienst aufgeboten wurden. In 19 Fällen genügte die blosse Pikettstellung oder Verlegung in eine Ortschaft, um die Ordnung wieder herzustellen.
- Die Truppen ausschliesslich von zivilen Behörden (Kantonsregierungen, Bundesrat) zum Ordnungsdienst befohlen wurden. (Ausnahme: Generalstreik 1918. Dieser fiel in die Aktivdienstzeit, wobei der General die Befugnis für den Ordnungsdienst besass.) Warum? Weil die zivile Behörde mit den eigenen Kräften einer Lage nicht mehr Herr wurde.
- In den 36 Fällen die Truppe 19mal aktiv gegen Demonstranten eingesetzt wurde. Dabei wurden 30 Menschen getötet, davon 1 Soldat und 1 Polizist. Nicht alle Toten gehen aber auf Schüsse der Truppe zurück.
- In den 36 Fällen 21mal ausschliesslich soziale Motive die Ursache waren (häufig Konflikte mit ausländischen Arbeitern anlässlich von Tunnelbauten); in 15 Fällen war die Ursache vorwiegend politischer Natur, wobei 5mal Konflikte mit Ausländern der Anlass waren.

Konsequenzen für die Ausbildung. Es bleibt nochmals zu wiederholen, dass der Einsatz der Armee weiterhin die ultima ratio bilden soll, wenn die Schwere der Ruhestörung diese äusserste Massnahme erfordert. Die Polizei hätte dabei vorwiegend von Nebenaufgaben entlastet zu werden (Bewachungsaufgaben, Absperrungen, Suchaktionen, Objektsäuberung).

Ob und wann die Armee zu Ordnungsdienstaufgaben eingesetzt werden soll, sollte auch in Zukunft in jedem Einzelfall eine Frage sein, die unter Berücksichtigung aller Aspekte und im vollen Bewusstsein der Schwere der Entscheidung getroffen werden muss. Da eine solche Entscheidung aber niemandem leicht fallen dürfte, verdient es auch die Truppe (insbesondere die kantonalen) um so mehr, für einen solchen Einsatz ausgebildet zu werden, um nicht weiterhin den Vorwurf der Untauglichkeit hinnehmen zu müssen. Wenn auch einige – teilweise revisionsbedürftigen – Vorschriften über die praktische Durchführung des Ordnungsdienstes und der Polizeigewalt bestehen, Hand aufs Herz: Wer kennt sie? Wem sind sie zugänglich? Und noch mehr: Wer gibt den Auftrag, eine Truppe zeitgerecht dafür auszubilden? Stimmt es, dass nur vom Kompaniekommandanten aufwärts an beträchtliche Umstellungen im Denken gefordert werden, die gefechtstechnischen Details sich aber gleich bleiben und Soldat und Unterführer nur wenig dazulernen müssen? Oder stellt diese besonders heikle und verantwortungsvolle Aufgabe nicht an alle Beteiligten höchste Ansprüche, wobei nur Fertigkeit und Geschick der Truppe im Umgang mit ihrem Gegenüber sowie die saubere und fachgerechte Planung ihres Vorgehens weitgehend über Erfolg oder Misserfolg ihrer Mission entscheidet?

Hptm Josua Oehler

Wie steht es mit den Hufnägeln bei uns?

(Mitgeteilt von Prof. Dr. W. Schaufelberger)

Ein junger schweizerischer Militärhistoriker, Dr. phil. des. H. Wegmüller, stiess bei seinen Forschungsarbei-

ten im deutschen Bundesarchiv/Militärarchiv auf den ‹Hufnagelerlass› des Generalobersten von Seeckt, des Chefs der Heeresleitung der Reichswehr, der Vorgängerin der Wehrmacht. Oberst i Gst Dr. O. Hackl, Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg im Breisgau, leistete kameradschaftliche Hilfe bei der Rekonstruktion des bisher offenbar nicht vollständig publizierten, nur aus zweiter Hand überlieferten Textes und bei der Auflösung der hierzulande unbekannten Abkürzungen. Der Schreibende endlich war der Meinung, dass Hufnägel nicht nur bei der Reichswehr vorgekommen sein könnten. Sollte deren Zahl seit der Umschulung der Kavallerie bei uns zurückgegangen sein, so könnte man sich schlimmstenfalls auch mit gewöhnlichen Nägeln behelfen.

«Chef der Heeresleitung 5. 12. 1925
Nr. 250/12/25 H. L. Stab

An alle
Amts- und Abteilungschefs der
Insp. der Heeresleitung

Der Geschäftsgang innerhalb der Heeresleitung fängt an, mir zu schleppend und zeitraubend zu werden. Sogar von mir durch mündliche Mitteilung und schriftliche Randverfügung getroffene Entscheidungen benötigen Tage, bevor sie mir ausgefertigt vorgelegt sind, Wochen oft, ehe sie den Bestimmungsort erreichen. Oft bin ich überrascht, dass meine Anordnungen die Truppe noch nicht erreicht haben; an mich gerichtete Gesuche werden wiederholt, weil sie nach längerer Zeit noch nicht beantwortet sind. Ich schiebe diese Verzögerung gewiss nicht auf einen Mangel an Fleiss, sondern im Gegenteil auf ein Überhandnehmen bürokratischer Sitten. Wir fangen an, den Vorteil des Zusammenlebens und Zusammenwohnens gegenüber der Vielheit der selbständigen Central- und Immediatstellen vor dem Kriege zu verlieren. Ich fürchte, dass sich statt des Schriftverkehrs von Haus zu Haus jetzt einer von Zimmer zu Zimmer entwickelt.

Vor allem fürchte ich eine Ressortetelkeit, die nicht zulässt, dass mir die neue Form eines Hufnagels vorgeschlagen wird, ehe nicht T 1 [Truppenamt/Heeresabteilung], 2 [Heeres-Organisationsabteilung], 3 [Heeres-Statistische Abteilung], 4 [Heeres-Ausbildungsabteilung], V. A. [Heeres-Verwaltungsamt], Wa. A. [Heeres-Waffenamt], I. W. G. [Inspektion für Waffen und Geräte; 1925 im Wa. A. aufgegangen], In [Heeres-Inspektion] 1 – 7, Rechtsabteilung und Friko [Heeres-Friedenskommission], ihr schriftliches Votum abgegeben haben und Meinungsverschiedenheiten durch eine Besprechung der Referenten ausgeglichen sind. Ich fürchte aber noch mehr, dass über diesen Hufnagel sowohl von seiten der Abteilungen wie der Inspektionen einzeln alle Truppenteile befragt worden sind. Wenn mir dann der Hufnagel zur Entscheidung mit allseitiger Zustimmung von der allein massgebenden Veterinär-Inspektion vorgelegt wird, dann sind entweder inzwischen 100 Pferde unnötig lahm geworden oder es bleibt bei dem alten bewährten Hufnagel, und Ministerium und Truppe haben umsonst gearbeitet.

Ich ersuche alle Stellen der H. L. [Heeresleitung], diesen Hufnagel als Symbol aufzufassen und mir zu helfen, dass uns eine bürokratische Schwerfälligkeit fern bleibt, die sich mit dem Soldatenstand nicht verträgt.

gez. v. Seeckt» ■